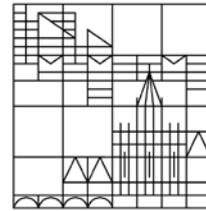


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 16/2017

**Siebte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Economics**

Vom 20. März 2017

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics

vom 20. März 2017

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), in seiner Sitzung am 15. Februar 2017 die nachstehende Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 14. September 2011 (Amtl. Bkm. Nr. 75/2011), zuletzt geändert am 29. September 2016 (Amtl. Bkm. 54/2016), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 20. März 2017 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics in der Fassung vom 14. September 2011 (Amtl. Bkm. Nr. 75/2011), zuletzt geändert am 29. September 2016 (Amtl. Bkm. 54/2016), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Anhänge 4 und 5 werden aufgehoben.
- b) Als neuer Anhang 4 wird angefügt:

„Anhang 4: Studienpläne für die Double-Degree Optionen mit der University of Essex, The University of Nottingham und mit der University of Rome “Tor Vergata”“

2. In § 3 erhält Absatz 14 folgende Fassung:

„(14) Es besteht die Möglichkeit, sich für eine Double-Degree-Option zu bewerben. Die Teilnahmebedingungen, und das Bewerbungsverfahren des jeweiligen Double-Degree-Programms sind in separaten Kooperationsabkommen zwischen der Universität Konstanz und der betreffenden ausländischen Partnerhochschule geregelt. Die Studieninhalte und besonderen Prüfungsbestimmungen dieser Programme ergeben sich aus § 3a und Anhang 4 dieser Prüfungsordnung. Double-Degree-Optionen werden in Kooperation mit folgenden Universitäten angeboten:

- University of Essex, Department of Economics, Großbritannien

MSc im Abkommen:

- ‘Economics‘
- ‚Economics and Econometrics‘
- Master of Research (MRes)

- The University of Nottingham, School of Economics, Großbritannien

MSc im Abkommen:

- ‘Economics‘,
- ‚Economics and Econometrics‘,
- ‚Economics and International Economics‘,

- ‚Economics and Development Economics‘,
 - ‚Economics and Financial Economics‘
 - ‚Behavioural Economics‘
- University of Rome “Tor Vergata”, Department of Economics and Finance,
Italien
- MSc Economics”

3. § 3a erhält folgende Fassung:

„§ 3a Besondere Bestimmungen für die Double-Degree Optionen

- (1) Im Rahmen des Double-Degree Programms absolvieren die Konstanzer Studierenden ein Studienjahr an der Universität Konstanz und ein Studienjahr an einer der in § 3 Abs. 14 aufgelisteten Partneruniversitäten. Studierende der Partneruniversitäten absolvieren ebenfalls ein Jahr an der Heimatuniversität sowie ein Jahr an der Universität Konstanz. Die Studierenden erhalten am Ende des erfolgreichen Studiums von beiden Universitäten je ein Zeugnis. Die Universität Konstanz verleiht einen Mastergrad gem. § 2. Die Partneruniversität verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der jeweiligen Option (siehe Studienablaufpläne im Anhang). Die gewählte Option wird auf dem Transcript of Records der Partneruniversität vermerkt.
- (2) Teilnehmer, die ihr Studium in Konstanz beginnen, bewerben sich bei Studienbeginn in Konstanz zum regulären Bewerbungstermin des Masterstudiengangs. Sie nehmen am regulären Auswahlprozess des Masterstudiengangs teil. Im Bewerbungsformular für den Masterstudiengang ist die beantragte Teilnahme an einer der Double-Degree-Optionen zu markieren. Konstanzer Studierende, die ihr zweites Jahr an der Partneruniversität studieren (Essex, Tor Vergata), werden in ihrem zweiten Semester für den Double Degree nominiert; eine Kommission an der Partneruniversität entscheidet über die dortige Zulassung.
- (3) Bei Studienbeginn im Ausland bewerben sich die an der Partneruniversität eingeschriebenen Studierenden im zweiten Fachsemester direkt für das dritte Fachsemester in Konstanz. Für diese Studierenden gelten bezüglich der Absolvierung von Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit (siehe §18) die gleichen Regeln wie für die Studierenden der Universität Konstanz.
- (4) Die Partneruniversität übermittelt die Ergebnisse der dort erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Universität Konstanz. Es werden nur erfolgreich bestandene Module in Konstanz angerechnet. Die zu erbringenden 120 ECTS werden zu ca. 48-52% an der Partneruniversität und zu ca. 48-52% an der Universität Konstanz erbracht. Die Universität Konstanz ihrerseits übermittelt die Ergebnisse der in Konstanz erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Partneruniversitäten. Die einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen werden anhand einer Notenumrechnungstabelle (~~im Anhang~~ auf der MSc Economics Webseite einsehbar) umgerechnet.

(5) Von dieser Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen für die DD-Optionen sind in den §§ 10 Abs. 4, 18 Abs. 12 sowie im Anhang 4 festgelegt.“

4. In § 7 Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Anerkennung der Masterarbeit in den Double Degree Optionen ist in §18 sowie im jeweiligen Studienablaufplan im Anhang 4 geregelt.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf der Basis der Anrechnung der Module der Partneruniversität entweder als Substitute für die Konstanzer Basismodule oder als Wahlmodule in Konstanz ergibt sich die von der Universität Konstanz gebildete Gesamtnote wie in den Studienrichtungen B und C (Abs. 3) aufgeführt. Die Bildung der Gesamtnote an der Partneruniversität erfolgt gemäß deren Bestimmungen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 werden die Sätze 5 bis 7 gestrichen.

b) Nach Absatz 11 wird folgender neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) Die Masterarbeit in den Double Degree Optionen:

Essex: Studierende in Option B (immer erstes Jahr an der Partneruniversität) schließen ihr zweites Jahr an der Universität Konstanz mit der regulären Masterarbeit ab. Studierende in Option A (immer erstes Jahr in Konstanz) schließen ihr zweites Jahr an der Universität Essex mit einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Credits ab. Diese wird von der Universität Konstanz als Masterarbeit anerkannt. Ein Prüfer der Masterarbeit ist prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches in Konstanz, der andere Prüfer ist prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches an der Universität Essex. Die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungs- sowie das Prüfungsverfahren einschließlich der Bewertung der Masterarbeit an der Universität Essex richten sich nach deren Bestimmungen.

Nottingham: Studierende schreiben in ihrem zweiten Jahr an der Universität Konstanz die reguläre Masterarbeit; als Zweitgutachter/in wird ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches der Universität Nottingham bestellt.

Tor Vergata: Studierende in Option A schließen ihr zweites Jahr an der Universität Konstanz mit der regulären Masterarbeit ab. Studierende in Option B schließen ihr zweites Jahr an der Universität Tor Vergata mit einer Masterarbeit im Umfang von 24 ECTS-Credits ab. Ein Prüfer der Masterarbeit ist prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches in Konstanz, der andere

Prüfer ist prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereiches an der Universität Tor Vergata. Die Arbeit wird von der Universität Konstanz als Masterarbeit anerkannt. Die Zulassungsvoraussetzungen, das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren einschließlich der Bewertung der Masterarbeit an der Universität Tor Vergata richten sich nach deren Bestimmungen.“

7. In § 23 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Änderungen vom 20. März 2017 treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft, mit Ausnahme der Änderung der Regelungen betreffend die Notenumrechnung im Rahmen der Double-Degree-Option mit der Universität Essex, die rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft tritt.“

8. Die bisherigen Anhänge 4 und 5 werden aufgehoben.

9. Folgender neuer Anhang 4 wird angefügt:

„Anhang 4: Studienpläne für die Double-Degree Optionen mit der University of Essex, The University of Nottingham und mit der University of Rome “Tor Vergata”

Essex

Option A

JAHR 1: ESSEX

MSc Economics	ECTS
EC903-7-AU: Microeconomics (COMP)	10
EC904-7-AU: Macroeconomics (COMP)	10
EC501-7-AU: Econometric Methods (COMP)	10
WahlModul	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Total:	60

MSc Economics and Econometrics	ECTS
EC903-7-AU: Microeconomics (COMP)	10
EC904-7-AU: Macroeconomics (COMP)	10
EC965-7-SP: Time Series Econometrics (COMP)	10
EC966-7-AU: Estimation and Inference in Econometrics (COMP)	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Total	60

MRes Economics	ECTS
EC903-7-AU: Microeconomics (COMP)	10
EC904-7-AU: Macroeconomics (COMP)	10
EC511-7-AU: Mathematical Methods (COMP)	10
EC966-7-AU: Estimation and Inference in Econometrics (COMP)	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Total:	60

JAHR 2: KONSTANZ

MSc Economics	ECTS
Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS (unter Ausschluss von Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I, Advanced Econometrics); PhD Module stehen Studierenden nach Absprache offen.	30
Master Thesis	30

Total:	60 ECTS
---------------	----------------

Alle Module:	Thesis	Total
30 ECTS (+60 ECTS aus Essex)	30 ECTS	120 ECTS

Option B

JAHR 1: KONSTANZ

MSc Economics	ECTS
Advanced Econometrics	10
Advanced Macroeconomics I	10
Advanced Microeconomics I	10
Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS	30
Total	60

JAHR 2: ESSEX

MSc Economics	ECTS
EC966-7-AU: Estimation and Inference in Econometrics (COMP)	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Total:	40

MSc Economics and Econometrics	ECTS
EC966-7-AU: Estimation and Inference in Econometrics (COMP)	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Wahlmodul	10
Total:	40

MRes Economics	ECTS
EC966-7-AU: Estimation and Inference in Econometrics (COMP)	10
EC992-7-SP: Advanced Microeconomics (COMP)	10
EC994-7-SP: Advanced Macroeconomics (COMP)	10
EC965-7-SP: Time Series Econometrics oder EC964-7-SP: Microeconometrics (COMP)	10
Total:	40

Master Thesis:	20
-----------------------	----

Total für Module:	Total Thesis	Total
60 ECTS aus Konstanz (+40 ECTS aus Essex)	20 ECTS	120 ECTS

Nottingham

JAHR 1: NOTTINGHAM

MSc Economics			
MODULE Winter-Trimester (September-Januar)	Nottingham Credits	ECTS	Total
Microeconomic Theory	15	7,5	30 ECTS
Macroeconomic Theory	15	7,5	
Econometric Theory	15	7,5	
Economic Data Analysis	15	7,5	
Frühjahrs-Trimester (Januar – Juni)			
3 Module und ein Seminar	60	30	30 ECTS
ESRC Methodology*	15	7,5	
Sommer-Trimester (Juni-September)			
Keine Module - Möglichkeit für ein Praktikum			

* Das Modul ‚ESRC Methodology‘ muss in Nottingham belegt werden, transferiert jedoch nicht nach Konstanz, da dieses die Maximal ECTS- Anzahl von insgesamt 120 ECTS übersteigen würde.

JAHR 2: KONSTANZ

MSc Economics			
MODULE	Nottingham Credits	ECTS	Total
Wintersemester			
Module und 1 Seminar im Wert von mindestens insgesamt 30 ECTS aus dem MSc Economics* (unter Ausschluss von Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I, Advanced Econometrics); PhD Module stehen Studierenden nach Absprache offen.	60	30	30 ECTS

Sommersemester			
Master Thesis	60	30	30 ECTS
Total Jahr 1 und 2			120 ECTS

Tor Vergata

Option A

JAHR 1 TOR VERGATA:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Erstes Semester: Studierende belegen Pflicht- und Wahlmodule. Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> • Mathematics • Statistics • Econometrics • Microeconomics • Matlab 			54-60 ECTS
Zweites Semester: Studierende belegen Pflicht- und Wahlmodule. Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> • Time Series • Micro II • Macro I and II • Stata 			

JAHR 2 KONSTANZ:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Drittes und Viertes Semester in Konstanz: Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS (unter Ausschluss von Advanced Macroeconomics I, Advanced Microeconomics I, Advanced Econometrics); PhD Module stehen Studierenden nach Absprache offen)			In beiden Semestern 60 – 66 ECTS
Viertes Semester in Konstanz: Master Thesis (30 ECTS)			
Total:			120 ECTS

Option B

JAHR 1 KONSTANZ:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Erstes Semester in Konstanz: Advanced Econometrics Advanced Macroeconomics I Advanced Microeconomics I		30	60 ECTS
Zweites Semester in Konstanz: Module und 1 Seminar im Wert von mind. 30 ECTS.		30	

JAHR 2 TOR VERGATA*:

MSc Economics			
Module		ECTS	Total
Drittes Semester: Pflichtmodule: Law and Economics – 6 Public Sector Economics and Management – 6 Labour and Personnel Economics – 6 Studierende wählen 2 Module (12 ECTS) aus den folgenden Programmen: MSc Economics MSc Finance MSc European Economy and Business Law		30	30 ECTS
Viertes Semester: Master Thesis (beinhaltet eine mündliche Verteidigung der Thesis) und ein Wahlmodul (6 ECTS)		24+6	30 ECTS
Total:			120 ECTS

* Studierende dürfen im zweiten Jahr keine Module ähnlichen oder gleichen Inhaltes zu Modulen aus dem ersten Jahr belegen.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft, mit Ausnahme der Änderung der Regelungen betreffend die Notenumrechnung im Rahmen der Double-Degree-Option mit der Universität Essex, die rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft tritt.
Konstanz, 20. März 2017

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -